

Besondere Bedingungen für Grundfähigkeitsversicherungen mit Beitragsdynamik

Fassung 01.2026

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Was heißt Beitragsdynamik?

1 Der Gesamtbeitrag für diese Versicherung einschließlich einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe erhöht sich jährlich - jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Versicherungsjahrestag) - um den vereinbarten Prozentsatz.

2 Bemessungsgröße für die Beitragserhöhung ist der zuletzt gültige Beitrag.

3 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 2).

4 Die letzte Erhöhung erfolgt zum letzten Versicherungsjahrestag, der noch mindestens 5 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer und gleichzeitig mindestens 12 Monate vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer liegt.

5 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 2 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tariffkalkulation (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen). Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Ist eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung erhöht.

§ 3 Welche Begrenzungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1 Die Höhe der Grundfähigkeitsrente muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: Gewinn vor Steuern) stehen.

Wenn die Summe aller bei uns versicherten Grundfähigkeitsrenten der versicherten Person 48.000 EUR im Jahr übersteigt, so kann eine Erhöhung nur erfolgen, wenn die Summe der bei uns und bei anderen privaten Versicherungsunternehmen versicherten Grundfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person zum Zeitpunkt der Erhöhung 70 % des Bruttojahreseinkommens (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 70 % des Gewinns vor Steuern) im letzten Kalenderjahr vor der Erhöhung nicht übersteigt.

Wir sind berechtigt, entsprechende Auskünfte über die Höhe der bei anderen privaten Versicherungsunternehmen versicherten Grundfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person sowie entsprechende Einkommensnachweise der versicherten Person zu verlangen. Wir werden Sie rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin darauf hinweisen, soweit die Vorlage dieser Auskünfte und Einkommensnachweise durch Sie erforderlich ist. Solange uns die angeforderten Auskünfte und Einkommensnachweise nicht vorliegen, kann eine Erhöhung nicht erfolgen.

Ergibt sich anhand der Auskünfte und Einkommensnachweise, dass die Summe der bei uns und bei anderen privaten Versicherungsunternehmen versicherten Grundfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person zum Zeitpunkt der Erhöhung 70 % des Bruttojahreseinkommens (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 70 % des Gewinns vor Steuern) im letzten Kalenderjahr vor der Erhöhung übersteigt, so endet die Beitragsdynamik und es erfolgt keine weitere Erhöhung mehr.

2 Soweit nach Ende der Beitragsdynamik das Bruttojahreseinkommen (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: der Gewinn vor Steuern) so steigt, dass nun die Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung nach Absatz 1 wieder gegeben sind, können Sie uns gegenüber den Wiedereinchluss der Dynamik in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) beantragen. Eine Gesundheitsprüfung erfolgt für den Wiedereinchluss nicht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist uns nachzuweisen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem auf den Eingang des Antrags folgenden Versicherungsjahrestag (siehe § 1 Absatz 1). Alle weiteren Regelungen gelten sinngemäß auch für den Wiedereinchluss der Dynamik.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

2 Für die Erhöhungen aufgrund der Dynamik gelten insbesondere

- die Regelungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen und den Auswirkungen der Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen)
- und
- die Regelungen zur Entstehung kalkulatorischer Bestandteile und deren Bedeutung für diesen Vertrag (siehe § 4 der Allgemeinen Bedingungen).

3 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen des § 8 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen und die Wartezeit einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe (siehe § 1 Absatz 3 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann wird die Dynamik ausgesetzt?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

2 Sie können die Erhöhung - ohne Angabe von Gründen - beliebig oft aussetzen.

3 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4 Ihr Recht auf Erhöhungen erlischt, wenn die versicherte Person

- nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen eine Grundfähigkeit verloren hat bzw. pflegebedürftig ist oder
- Leistungen wegen des Verlusts einer Grundfähigkeit bzw. wegen Pflegebedürftigkeit bezieht oder bezogen hat.

Haben Sie für Ihre Grundfähigkeitsversicherung SI WorkLife KOMFORT bzw. SI WorkLife KOMFORT-PLUS den Arbeitsunfähigkeitsschutz mit uns vereinbart, dann gilt zusätzlich:

Ihr Recht auf Erhöhungen erlischt, wenn

- die versicherte Person nach § 2 der Besonderen Bedingungen für Grundfähigkeitsversicherungen mit Arbeitsunfähigkeitsschutz arbeitsunfähig ist
oder
- die versicherte Person Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz bezieht oder bezogen hat.

5 Ist in Ihre Versicherung eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Erhöhungen ebenfalls, wenn bei der versicherten Person eine schwere Krankheit (siehe § 2 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) eingetreten ist.

6 Ihr Recht auf Erhöhungen erlischt ebenfalls, wenn Ihr Vertrag beitragsfrei geworden ist.

Ausnahme:

Bei Beitragsfreistellung aufgrund einer Beitragspause ruht das Recht auf Erhöhungen und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.

7 Eine Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass Ihr Recht auf Erhöhungen am Erhöhungstermin bereits erloschen war (siehe Absätze 4 bis 6).